



Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 31. März 2026
Vorstoss	Energiefonds – Neualimentierung 2026-2035 – Teilrevision des Reglements über den Fonds für erneuerbare Energien (Energiefondsreglement)
Info	<p>Am 8. März 2026 stimmten die Binninger Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Neufinanzierung des Energiefonds mit CHF 2,6 Mio. aus dem Verkaufserlös des Kabelnetzes zu.</p> <p>Aus diesem Grund muss das kommunale Energiefondsreglement entsprechend angepasst werden.</p> <p>Die kommunale Förderpraxis bleibt an kantonale und bundesrechtliche Förderinstrumente gebunden. Beitragssätze werden gezielt neu justiert und ergänzt durch differenzierte Regelungen etwa beim Elektroheizungsersatz und bei privaten Photovoltaikanlagen.</p>
Antrag	<ol style="list-style-type: none">1. Der Einwohnerrat beschliesst die Teilrevision des Energiefondsreglements gemäss Beilage.2. Die revidierten Bestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsidentin:
Caroline Rietschi

Verwaltungsleiter:
Christian Häfelfinger

- Revidiertes Energiefondsreglement
- Revidierte Energiefondsverordnung (Entwurf)

1. Ausgangslage

Am 8. März 2026 hat die Binninger Stimmbevölkerung der Neufinanzierung des Energiefonds zugestimmt und gleichzeitig die Entnahme von 2,6 Millionen Franken aus dem Verkaufserlös des Kabelnetzes zugestimmt. Gemäss aktueller Fassung von § 2 Abs. 1 des Energiefondsreglements finanziert sich der Energiefonds «aus einer Einmaleinlage von 2,6 Mio. CHF aus dem Verkauf der Beteiligung WBA Wärmeversorgung Binningen AG». Diese Bestimmung muss aufgrund der neuen Finanzierung angepasst werden.

2. Beurteilung

Die Fördergegenstände des neu alimentierten Energiefonds orientieren sich nach wie vor am «Baselbieter Energiepaket» (Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Gebäude) und bei der Photovoltaik an der Bundesförderung. Von einer kommunalen Berechnungssystematik wird nach wie vor abgesehen, da sich der modus operandi, bei dem Kanton oder Bund wesentliche technische Vorprüfungen zur Förderfähigkeit einer Massnahme übernehmen, bewährt hat.

2.1 Energiefondsreglement

Das Energiefondsreglement muss aufgrund der beschlossenen Neufinanzierung wie folgt angepasst werden:

- § 2 wird inhaltlich angepasst: Ein neuer Absatz 1^{bis} bestimmt, dass die Neufinanzierung mit dem an der Urne beschlossenen Betrag von 2,6 Millionen Franken aus dem Verkaufserlös des Kabelnetzes gespiesen wird.
- § 19 wird ersatzlos gestrichen, da der neu alimentierte Energiefonds keine Photovoltaikanlagen auf Gemeindebauten mehr finanzieren wird.
- Die übrigen Anpassungen sind redaktioneller Natur.

Das angepasste Energiefondsreglement liegt diesem Geschäft bei, die Anpassungen sind rot markiert.

2.2 Energiefondverordnung

Die Energiefondsverordnung wird der Gemeinderat anpassen, sobald der Einwohnerrat die Teilrevision des Reglements verabschiedet hat. In der zu überarbeitenden Verordnung sind folgende Anpassungen oder unveränderte Weiterführungen vorgesehen und liegen diesem Geschäft als Entwurf zur Kenntnisnahme bei:

a. Gebäudesanierungen

- Bisher: Gefördert wurden umfassende Sanierungen nach kantonalem Standard («Bonus»). Beitrag: 100 % des verfügbaren Kantonsbeitrags. Sanierungen nach Minergie-/Minergie-P-Standard wurden hingegen nicht gefördert.
- Neu: Der Beitrag wird auf 25 % des Kantonsbeitrags gesenkt, da der Kanton diesen deutlich – nämlich von 20 CHF/m² auf neu 120 CHF/m² wärmegeämmte Fläche – erhöht hat. Neu werden im Sinne einer einheitlichen Förderung auch Sanierungen nach Minergie-/Minergie-P-Standard gefördert – ebenfalls mit 25 % des kantonalen Beitrags.

b. Neubauten

- Unverändert: Neubauten nach Minergie-P werden weiterhin mit 25 % des Kantonsbeitrags unterstützt.

c. Wärmeerzeugung

- Wärmeverbund-Anschlüsse: Neu beträgt der kommunale Beitrag 40 % des verfügbaren Kantonsbeitrags (vorher 25 %), um erneuerbare Wärme stärker zu fördern. Ab einer gewissen Beitragshöhe erfolgt eine Einzelfallprüfung.
- Wärmepumpen, Holzheizungen, thermische Solaranlagen: Die kommunalen Beiträge betragen ebenfalls neu 40 % der verfügbaren Kantonsbeiträge.

d. Elektroheizungs-Ersatz (Verteilnetz)

- Neu: Der kommunale Beitrag wird auf 50 % des verfügbaren Kantonsbeitrags festgelegt (vorher 100 %), da die kantonale Förderung angepasst wurde und Überförderung vermieden werden soll. So zahlt der Kanton beispielsweise neu zusätzlich zur Pauschale von 15'000 Franken (bis 250 m² Energiebezugsfläche) vermögensabhängig eine Energieprämie.

e. Photovoltaik (Privat)

- Weiterhin: 25 % des Bundesbeitrags (Pronovo AG) für Anlagen bis 10 kWp.
- Neu: Auch steil geneigte Anlagen (ab 75° Neigung, z. B. an Fassaden) erhalten zusätzlich 25 % auf den Winterbonus der Pronovo AG.

f. Photovoltaik (Gemeindebauten)

- Neu: Künftig soll keine Finanzierung mehr über den Energiefonds erfolgen, da die Rückflüsse zu langsam sind. Eine Finanzierung über das Gemeindebudget ist geplant.

g. Pilot- und Demonstrationsprojekte

- Unverändert: Beiträge nach Einzelentscheid des Gemeinderats.
- Neu: Die Kommunikation soll konkrete Projekttypen wie Energiemanagementsysteme oder lokale Stromgemeinschaften gezielt fördern.

Die Gesamtkosten dieser Massnahmen betragen pro Jahr und basierend auf den bisherigen Erfahrungen rund 200'000 Franken, wobei Rückflüsse aus dem Ertrag des Stromverkaufs gemeindeeigener Photovoltaik-Anlagen – wie seit 2014 praktiziert – bereits eingerechnet sind. Die vorhandenen Mittel reichen damit für die nächsten 10 Jahre sicher aus.